

## INHALT

### Bekanntmachungen des Landratsamtes

Bekanntmachung der Inzidenz für Schulen und Kindertagesstätten;  
Auf Grund des § 18 Abs. 1 Satz 4 und § 19 Abs. 1 Satz 3 der Zwölften  
Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)  
vom 05. März 2021 (BayMBI. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), macht das  
Landratsamt Fürstfeldbruck als zuständige Kreisverwaltungsbehörde  
bekannt:

Seite

104

# Bekanntmachungen des Landratsamtes

## **Bekanntmachung der Inzidenz für Schulen und Kindertagesstätten;**

**Auf Grund des § 18 Abs. 1 Satz 4 und § 19 Abs. 1 Satz 3 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05. März 2021 (BayMBl. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), macht das Landratsamt Fürstenfeldbruck als zuständige Kreisverwaltungsbehörde bekannt:**

Die mit Stand 19.03.2021 vom Robert-Koch-Institut (RKI) veröffentlichte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 pro 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) beträgt für den Landkreis Fürstenfeldbruck 72,0.

Damit liegt der nach § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG bestimmte Inzidenzwert zwischen 50 und 100.

Somit gilt ab dem 22.03.2021 und bis einschließlich 28.03.2021 gem. der 12. BayIfSMV folgendes:

1. Unterricht an Schulen findet unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV als Präsenzunterricht (soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann) oder Wechselunterricht statt.
2. Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kinderpflegestellen sowie Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen für Kinder ist gem. § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 12. BayIfSMV zulässig, sofern die Betreuung in festen Gruppen erfolgt (eingeschränkter Regelbetrieb).
3. Diese Bekanntmachung tritt am 22.03.2021 in Kraft und tritt nach Ablauf der darauffolgenden Kalenderwoche am 28.03.2021 außer Kraft.

Fürstenfeldbruck, 19.03.2021

Zimmermann  
Regierungsrätin

**Thomas Karmasin**  
Landrat